

Entwurf 30. Juli 2010

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 10, CH-3003 Bern

im Folgenden als Bund bezeichnet

und den

Kanton Basel-Stadt (Trägerschaft)

vertreten durch

das Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt,
Münsterplatz 11, 4001 Basel

Kanton Basel-Landschaft (Trägerschaft)

vertreten durch

die Bau- und Umweltschutzdirektion
Basel-Landschaft
Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Kanton Aargau (Trägerschaft)

vertreten durch

das Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Kanton Aargau,
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Kanton Solothurn (Trägerschaft)

vertreten durch

das Bau- und Justizdepartement Solothurn
Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

im Folgenden als Kantone bezeichnet

betreffend das

Agglomerationsprogramm Basel Teil Verkehr und Siedlung

1. Generation 2007

im Folgenden als Agglomerationsprogramm Basel bezeichnet

vom

ZZ. 12.2010

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1 Ingress

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Infrastrukturfondsgesetz (IFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus einem Agglomerationsprogramm, welches Siedlungsentwicklung und Verkehr koordiniert und die Umwelt mit einbezieht, hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht 2009 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Beteiligung des Bundes an der Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms Basel geregelt. Die Beteiligung des Bundes am Agglomerationsprogramm Basel stützt sich auf den Bundesbeschluss vom XXXX über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr, welcher auf der Basis der Prüfung aller Agglomerationsprogramme erlassen worden ist. Er legt einen Beitragsatz von 40 Prozent und einen Höchstbetrag von 85.70 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) fest. Der Beitragsatz gilt nur für die Massnahmen der A-Liste dieser Etappe.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV; SR 725.116.21).

2 Vertragsparteien und Pflichten

2.1 Vertragsparteien

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss vom XX (Anhang 3a). Die Zuständigkeit der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss vom XX (Anhang 3b). Die Zuständigkeit des Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss vom XXY (Anhang 3c). Die Zuständigkeit des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss vom XXY (Anhang 3d).

2.2 Pflichten

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3. und 4. dieser Leistungsvereinbarung. Die kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes bleiben vorbehalten.

2.2.2 Die Kantone verpflichten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

2.2.3 Die Kantone bestätigen, dass sich alle an den Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben (Anhang 4). Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

2.2.4 Die Kantone verpflichten sich, die Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen der Kantone und der Gemeinden zu wahren. Sie setzen alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.

3 Umzusetzende Massnahmen und Massnahmenpakete

Dieses Kapitel listet alle Massnahmen auf, welche für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes relevant waren.

3.1 Nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbare Massnahmen

Den Kantonen obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht aus dem Infrastrukturfonds finanzierbaren) Massnahmen in den Bereichen Siedlung und Verkehr:

Nr. ARE- Code	Nr. AP	Massnahme	Zu- ständi- ge Stelle Bund	Koordinieren- de Stelle Ag- glomerati- onspro-gramm (AP)	Zeithori- zont
Siedlung					
	S001	Entwicklungspol St. Louis West	ARE	BS - HPA-P	bis 2014
	S003	Siedlungsråder Hégenheim-Bourgfelden	ARE	BS - HPA-P	in Realisierung
	S004	Siedlungsachse Lörrach-Weil am Rhein - Hunningue - Saint-Louis	ARE	BS - HPA-P	realisiert
	S007	Erlenmatt	ARE	BS - HPA-P	in Realisierung
	S009	Stadtentwicklung Bahnhof St. Johann (ProVolta)	ARE	BS - HPA-P	realisiert
	S010	Spezialrichtplan Salina-Raurica	ARE	BL - ARP	bis 2014
	S011	Entwicklung beider Rheinfelden	ARE	AG - ARE	in Realisierung
	S012	Arbeitsplatzgebiet Arlesheim (Im Tal) / Münchenstein (Gstad)	ARE	BL - ARP	bis 2014
	S013	Dreispietz: Nutzungsplanung	ARE	BS - HPA-P	bis 2014
	S014	Arbeitsplatzgebiet Allschwil (Bachgraben)	ARE	BL - ARP	bis 2014
	S015	Siedlungsentwicklung Ziegeleiareal / Allschwilerweiher	ARE	BL - ARP	2018

Nr. ARE- Code	Nr. AP	Massnahme	Zu- ständi- ge Stelle Bund	Koordinieren- de Stelle Ag- glomerati- onspro-gramm (AP)	Zeithori- zont
	S018	Entwicklungsgebiet Bahnhofsgelände Arlesheim-Dornach	ARE	SO - ARP	in Realisierung
	S020	Siedlungsentwickl. Reinach Zentrum/Brühl	ARE	BL - ARP	bis 2019
	S021	Gewerbeareal Aesch (Aesch-Nord) / Reinach (Kägen / Hinterkirch)	ARE	BL - ARP	bis 2014
	S024	Entwicklung Bahnhofsgelände Laufen	ARE	BL - ARP	bis 2014
	S027	Entwicklung Bahnhofsgelände Pratteln	ARE	BL - ARP	bis 2014
	S028	Entwicklung Pratteln-Mitte	ARE	BL - ARP	bis 2014
	S030	Wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Kaiseraugst	ARE	AG - ARE	in Realisierung
	S031	Wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Rheinfelden Ost mit Möhlin	ARE	AG - ARE	bis 2014
	S033	Entwicklung Bahnhofsgelände Liestal	ARE	BL - ARP	in Realisierung
	S035	Entwicklung Bahnhofsgelände Lausen	ARE	BL - ARP	bis 2014
	S037	Entwicklung Bahnhofsgelände Sissach	ARE	BL - ARP	bis 2014
	S039	St. Jakob / Schänzli: Nutzungsplanung	ARE	BL - ARP	bis 2014
	S040	Areal CityGate	ARE	BS - HPA-P	bis 2014
	S042	Entwicklung Bahnhofsgelände Münchenstein: Nutzungsplanung	ARE	BL - ARP	in Realisierung
	S044	Gebietsentwicklung um Regio-S-Bahn-Haltestellen im Fricktal: Nutzungsplanung	ARE	AG - ARE	in Realisierung
	S090	Entwicklung Bahnhofsgelände Gelterkinden	ARE	BL - ARP	bis 2018
	S091	Wirtschaftl. Entwicklungsschwerpunkt Sisslerfeld (Stein, Sisseln, Eiken, Münchwilen)	ARE	AG - ARE	bis 2014
	S094	Entwicklung Bahnhofsgelände Muttenz	ARE	BL - ARP	bis 2014
	S095	Entwicklungsgebiet Wolf	ARE	BS - HPA-P	bis 2018
	S096a	Stettenfeld (Riehen)	ARE	BS - HPA-P	bis 2018
	S096b	Strategische Reserve Niederholz (Riehen)	ARE	BS - HPA-P	bis 2018
	S096c	Zentrumsbildung Niederholz (Riehen)	ARE	BS - HPA-P	bis 2014
	S097	Campus Novartis	ARE	BS - HPA-P	in Realisierung
	S099	Stückli Areal	ARE	BS - HPA-P	realisiert
	S100	Bethesda	ARE	BS - HPA-P	bis 2014
	S101	Areal Roche	ARE	BS - HPA-P	bis 2014
	S102	Messe Basel	ARE	BS - HPA-P	in Realisierung
	S103	Entwicklung Bahnhofsgelände Grellingen	ARE	BL - ARP	realisiert
	S104	Entwicklung Bahnhofsgelände Zwingen	ARE	BL - ARP	bis 2018
	S105	Entwicklung Gewerbebrache Papierfabrik Zwingen: Nutzungsplanung	ARE	BL - ARP	bis 2018

Tabelle 3.1

3.2 Eigenleistungen, Priorität A

Den Kantonen obliegen die Pflichten gemäss Ziff. 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht mitfinanzierten) infrastrukturellen Massnahmen und Massnahmenpakete.

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio Fr.) laut AP
ÖV-Strasse			
2701.003	Ö11a	ÖV-Erschliessung Erlenmatt, kurzfristige Massnahmen	3.30
MIV			
2701.013	M19	Strassenerschliessung Erlenmatt	21.05
2701.019	M62	Zwingen: Kreisel und Birsbrücke	17.60
2701.024	M81	Kunimatt Pratteln: 3 Kreisel	6.90
2701.025	M83	Knotenpunkte in Kaiseraugst	3.50
2701.026	M84	Knotenpunkte in Rheinfelden (CH)	1.60
2701.027	M91	Anpassung Knoten Elsässer-/Kohlenstrasse (Campus Novartis)	11.50
Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum			
2701.030	M99	Umgestaltung Giebenacherstrasse in Kaiseraugst	2.10
2701.032	M101	Umbau Rheinfelderstrasse/Rheinstrasse	23.00
Verkehrssystemmanagement			
2701.010	Ö104	Busspuren auf Strasse	1.15
2701.011	Ö105	öV-Bevorzugung an Lichtsignalanlagen	0.69

Tabelle 3.2

3.3 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A (A-Liste)

Gestützt auf Artikel 7 IFG, Artikel 17a-d MinVG und 24 MinVV sowie auf den Bundesbeschluss vom XXXX über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr sichert der Bund die Mitfinanzierung folgender Massnahmen und Massnahmenpakete zu. Den Kantonen obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen und Massnahmenpakete.

Nr.		Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträge	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle AP (kantonale Stelle)
ARE-Code	Nr. AP					
Trams/Stadtbahnen						
2701.004	Ö11b	ÖV-Erschliessung Erlenmatt	30.93	12.37	BAV	BS TBA
2701.006	Ö47	ÖV-Direktverbindung Leimental ☐ Basel Bahnhof SBB (Margarethenstich)	16.48	6.59	BAV	BS TBA
Langsamverkehr						
2701.037	LV 7	Velo-/Fussverbindung S. Johann-Park - Huningue	8.62	3.45	ASTRA	BS TBA
2701.080		Konzept LV_A-Liste	38.09	15.24	ASTRA	BL TBA
Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum						
2701.014	M27	Umgestaltung Luzerner-/ Wasgenring	14.64	5.85	ASTRA	BS TBA
2701.021	M67	Umgestaltung / Sanierung Ortsdurchfahrt Augst und Kaise-raugst	9.81	3.93	ASTRA	BL TBA
2701.023	M71c	Beruhigung Ortszentrum Reinach	26.69	10.68	ASTRA	BL TBA
2701.028	M93	Verkehrsberuhigung Riehen/Umgestaltung Lörracherstrasse	11.25	4.50	ASTRA	BS TBA
2701.031	M100	Ausbau Baslerstrasse Allschwil*	50.80	20.32	ASTRA	BL TBA
Multimodale Drehscheiben						
2701.009	Ö102	Busbahnhof Laufen	6.94	2.77	ASTRA	BL TBA
Total			214.25	85.70		

Tabelle 3.3 (* umweltrelevante Projekte, die während dem Auflageverfahren dem BAFU zur Konsultation zu unterbreiten sind)

3.4 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung der weiteren Bearbeitung auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine B-Massnahme ist seitens der Kantone oder des Bundes bei der Bearbeitung und Prüfung der 2. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Liste ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung seitens der Kantone verbunden.

Nr.		Massnahme	Kosten Investi- tion [Mio. Fran- ken]; Preis- stand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teu- erung	Bemerkungen
ARE-Code	Nr. AP			
Schiene				
2701.043	Ö90	Anbindung Kopfgleis Bahnhof Liestal	49.88	
2701.076	Ö55	Entflechtung Basel-Muttenz	65.07	
2701.077	Ö99	Überwerfung Pratteln	65.07	
2701.078	Ö100	Ausbau Doppelspur Laufental	60.73	
Trams/Stadtbahnen				
2701.005	Ö18	Verlängerung Tramlinie 3 nach Saint-Louis	74.68	Entsprechend dem Stand der Ge- bietsentwicklung wird die Priorität angepasst. Entscheidend für eine künftige Mitfinanzierung durch den Bund wird zudem eine verstärkte grenzüberschreitende Herangehens- weise Siedlung und Verkehr im Rah- men des Agglomerationsprogramms der 2. Generation sein.
MIV				
2701.017	M53	H2, Umfahrung Liestal	77.49	Der Ansatz einer verstärkten Nutzung der bestehenden Umfahrung H2 zur Entlastung des Zentrums von Liestal, mittels eines neuen Anschlusses, ist richtig. Die Entlastungswirkung kann jedoch noch optimiert und verstärkt und somit ein gutes Kosten/Nutzen- Verhältnis erreicht werden (vgl. Quervergleiche im Erläuterungsbericht). Hierfür sind im Hinblick auf das Agglomerationsprogramm der 2. Generation folgende Punkte entscheidend: Die flankierenden Massnahmen auf dem Strassennetz sind auf die nördliche Durchfahrt Liestals sowie auf die Ost- und Westzufahrt zum Zentrum von Liestal auszudehnen. Die Priorisierung des öV ist entsprechend auf weitere kritische

Nr.	Massnahme		Kosten Investi- tion [Mio. Fran- ken]; Preis- stand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teu- erung	Bemerkungen
	ARE-Code	Nr. AP		
				Knoten und Achsen auszudehnen. Integrierter Bestandteil des Massnahmenpakets ist ein alle relevanten Gemeinden der Region umfassendes harmonisiertes Umsetzungsprogramm zum Parkraummanagement, um die Entlastungswirkung zu verstärken.
2701.020	M65	H3 Verlegung Rheinstrasse (Salina-Raurica)	36.16	
		Langsamverkehr		
2701.081		Konzept LV_B-Liste	4.31	
		Aufwertungen Ortsdurchfahr- ten bzw. Sicherheit Strassen- raum		
2701.047	M71b	Beruhigung Ortszentrum Dor- nach	3.96	

Tabelle 3.4

3.5 Massnahmen im Bereich Schiene ohne Beteiligung aus dem Infrastrukturfonds (Finanzierung noch offen)

Im Prüfbericht und in den Anhänge 17 und 18 der Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr sind Massnahmen im Bereich Schiene aufgelistet, für welche eine finanzielle Beteiligung des Bundes nicht aus dem Infrastrukturfonds, sondern über das ordentliche Budget der Bahnunternehmen in Frage kommt. Auch wenn für diese Massnahmen keine Mitfinanzierung durch den Infrastrukturfonds erfolgt, werden diese in der Wirkung des Agglomerationsprogramms mit berücksichtigt. Den Kantonen obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung nur, wenn die Finanzierung des Bundes gesichert ist.

4 Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete der A-Liste (Ziffer 3.3)

4.1 Beitrag

- 4.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete wird von Bund und den Kantonen und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam gemäss der Liste der Massnahmen, Priorität A (Ziff. 3.3) sichergestellt.
- 4.1.2 Bei der festgelegten Kostenbeteiligung des Bundes von 85.70 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) (Ziff. 1.2) zugunsten des Agglomerationsprogramms Basel handelt es sich um einen Höchstbetrag der Subvention, der nicht überschritten werden kann (Art. 2 Abs. 1 und 2 Bundesbeschluss vom

XXXX über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr).

- 4.1.3 Der Beitragssatz (Ziffer 1.2) für eine Agglomeration gilt für die im Agglomerationsprogramm vorgesehenen mitfinanzierten Massnahmen und Massnahmenpakete (Ziff. 3.3 bzw. Art. 2 Abs. 2 Bundesbeschluss vom XXXX über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr).
- 4.1.4 Der Bund finanziert die einzelnen Massnahmen und Massnahmenpakete maximal bis zum Höchstbeitrag (zzgl. MWSt und Teuerung) gemäss der A-Liste (Ziff. 3.3). Die weitere Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete ist Sache der Kantone sowie gegebenenfalls weiterer Beteiligter (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften).
- 4.1.5 Verringern sich die Kosten für die Umsetzung einer Massnahme oder eines Massnahmenpakets, übernimmt der Bund nur die Kosten im Rahmen seines prozentualen Anteils.

4.2 Finanzierungsvereinbarungen

- 4.2.1 Ist eine Massnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht inhaltlich dem Agglomerationsprogramm Basel sowie den im Rahmen der Prüfung der Agglomerationsprogramme durch den Bund gemachten Auflagen, schliesst das zuständige Bundesamt (Ziff. 3.3) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem Kanton, und für Massnahmen der Eisenbahninfrastrukturen (Ziff. 4.2.3) zusätzlich noch mit der Transportunternehmung, die Finanzierungsvereinbarung ab (Art. 17b Abs. 1 und 3 MinVG). Für Massnahmen mit einem Bündel von Einzelmassnahmen (z.B. Massnahmenpakete der A-Liste zur Umsetzung des LV-Konzepts gemäss Anhang 1) kann das zuständige Bundesamt ebenfalls nur eine Finanzierungsvereinbarung abschliessen. Dafür muss die Bau- und Finanzreife für mindestens eine Einzelmassnahme vorliegen.
- 4.2.2 Massnahmen oder Massnahmenpakete der Ziffer 3.3 können vom zuständigen Bundesamt auf mehrere Finanzierungsvereinbarungen aufgeteilt werden, wenn sie in die Zuständigkeit von verschiedenen Gemeinden oder verschiedenen Kantonen fallen und/oder verschiedene Massnahmenkategorien (z.B. MIV Massnahme mit Aufwertung Ortsdurchfahrt oder ein Tramprojekt) beinhalten. Wenn eine Massnahme oder ein Massnahmenpaket Gegenstand mehrerer Finanzierungsvereinbarungen ist, kann die erste Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn eine verbindliche Regelung vorliegt, die für jeden Massnahmenteil oder jede Massnahme des Pakets den Anteil des entsprechenden Bundesbeitrags festlegt.
- 4.2.3 Nach der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung bedürfen wesentliche Massnahmenänderungen einer schriftlichen Absprache zwischen dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) sowie dem für die Finanzierungsvereinbarung zuständigen Bundesamt und den Kantonen (Ziff. 3.3). Als wesentlich gelten Massnahmenänderungen, welche zu Mehrkosten führen oder eine Verschlechterung der Wirksamkeit gemäss den Prüfkriterien des Bundes zu Folge haben, die die Umsetzung des Gesamtkonzepts des Agglomerationsprogramms Basel gefährden könnten. Der Bund kann keine Mehrkosten übernehmen (Ziff. 4.1.4).
- 4.2.4 Die Beiträge an Eisenbahninfrastrukturen für den Agglomerationsverkehr werden an die Transportunternehmungen (Bahnunternehmungen) über die Finanzierungsinstrumente nach der Eisenbahngesetzgebung ausbezahlt.

4.3 Baubeginn und Anspruch auf Bundesbeiträge

- 4.3.1 Der Baubeginn darf, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.2, erst nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung und der Finanzierungsvereinbarung für die entsprechende Massnahme oder das entsprechende Massnahmenpaket erfolgen.
- 4.3.2 Der Bau einer Massnahme oder eines Massnahmenpakets vor Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung kann nur mit der Bewilligung der Bundesbehörde, welche für die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zuständig ist, beginnen. Diese Bewilligung kann aber nur erteilt werden, wenn die Leistungsvereinbarung schon unterzeichnet ist und es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf die Finanzhilfe. Beginnt der Bau ohne Bewilligung, so werden keine Bundesbeiträge gewährt (Art 26 SuG).
- 4.3.3 Der Baubeginn von Massnahmen und Massnahmenpaketen der A-Liste (Ziff. 3.3) ist, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.1, an keine fixe Frist gekoppelt. Bei der zeitlichen Staffelung der einzelnen Massnahmen und Massnahmenpakete soll aber der ursprüngliche Programmgedanke beachtet werden. Sollte sich im Rahmen des im 4-Jahresrhythmus zu erstattenden Umsetzungsberichts (Ziff. 5) zeigen, dass die Realisierung einzelner Vorhaben definitiv nicht während der Laufdauer des Infrastrukturfonds umgesetzt werden kann, erlöscht der Anspruch auf die Finanzhilfe.

4.4 Auszahlungsmodalitäten

- 4.4.1 Auf Antrag des Kantons, der für die Massnahme verantwortlich ist, zahlt der Bund vorbehaltlich der Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 sowie im Rahmen der vereinbarten Bundesbeiträge, gemäss Ziffer 3.3 die benötigten Mittel aus.
- 4.4.2 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament (Budgethoheit Bundesversammlung, Art. 10 IFG) und von Änderungen im Bundesrecht.
- 4.4.3 Es werden nur für effektiv erbrachte Leistungen Bundesbeiträge ausbezahlt. Der Antrag zur Auszahlung mit Nachweis der Kosten ist an das für die Massnahme zuständige Bundesamt gemäss Ziffer 3.3 zu richten.
- 4.4.4 Bei einer allfälligen ungenügenden Liquidität des Infrastrukturfonds können die für die Umsetzung der Massnahmen(-pakete) der A-Liste (Ziff. 3.3) freigegebenen Mittel durch den Kanton und gegebenenfalls weitere Beteiligte (z.B. regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) vorfinanziert werden. Eine Verzinsung dieser Mittel durch den Bund ist ausgeschlossen. Die Bedingungen werden vom Bundesrat festgelegt.

5 Umsetzungskontrolle, Wirkungskontrolle und Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)

5.1 Umsetzungskontrolle

Die Kantone gewährleisten, dass alle vier Jahre der Stand der Umsetzung für alle hier vereinbarten Massnahmen(-pakete) in einem Umsetzungsbericht zuhanden des ARE nach den Vorgaben der Weisung des UVEK (Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Ag-

glomerationsprogramme der 2. Generation, 2010) dargestellt wird. Der Bund wird insbesondere prüfen, wie die Massnahmen gestaffelt sind, welche Massnahmen, die unabhängig von infrastrukturellen Massnahmen sind, umgesetzt worden sind und im Falle von Vorfinanzierungen, welche Prioritäten gesetzt worden sind.

5.2 Wirkungskontrolle

- 5.2.1 Die Wirkungskontrolle des Agglomerationsprogramms vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren.
- 5.2.2 Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden konsultiert. Das Monitoring wird alle 4-5 Jahre durch das ARE erstellt und veröffentlicht.

5.3 Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)

- 5.3.1 Im Bereich Strassen- und Langsamverkehr wird das Controlling in den Weisungen des ASTRA für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr geregelt.
- 5.3.2 Im Bereich Schienenverkehr wird das Controlling in den BAV Controlling-Richtlinien (Projekttyp D) geregelt.

5.4 Stichprobenkontrollen

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Die Kantone erlauben ihr die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

6 Erfüllung der Leistungsvereinbarung

6.1 Erfüllung der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Massnahmen gemäss Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 umgesetzt sind und die Beiträge gemäss Ziffern 3.3. und 4 durch den Bund ausbezahlt sind.

6.2 Umsetzung des Programms

Werden die Massnahmen(-pakete) des Programms nur teilweise umgesetzt, wird dies im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms bei der Festlegung des Beitragssatzes berücksichtigt.

6.3 Wirkung des Programms

Die Ergebnisse aus der Wirkungskontrolle (Ziff. 5.2) sind Bestandteil der Beurteilung der darauf folgenden Generationen des Agglomerationsprogramms.

6.4 Kürzung/Rückzahlung der Bundesmittel für Massnahmen und Massnahmenpakete

Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (Art. 28 ff. SuG).

6.5 Nicht beanspruchte Gelder

Mittel, die für Massnahmen oder Massnahmenpakete gemäss Ziffer 3.3 vorgesehen waren, welche aber nicht realisiert werden (Ziff. 4.3.3) oder die wegen Kürzung / Rückzahlung des Bundesbeitrags nicht beansprucht werden, verbleiben im Infrastrukturfonds. Sie stehen für Massnahmen der nächsten Etappen des Programms Agglomerationsverkehr zur Verfügung. Die Bundesbeiträge können somit nicht für die Realisierung anderer als die ursprünglich vorgesehenen Massnahmen oder Massnahmenpakete eingesetzt werden.

7 Anpassung der Leistungsvereinbarung

7.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

- 7.1.1 Die Kantone überarbeiten alle vier Jahre ihr Agglomerationsprogramm gemäss der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation, Januar 2010. Gestützt auf die Prüfung des überarbeiteten Agglomerationsprogramms durch den Bund gibt das Parlament die Mittel für die nächste Finanzierungsetappe frei. Auf der Basis des Bundesbeschlusses und des Prüfberichts zum Agglomerationsprogramm wird die Leistungsvereinbarung aktualisiert.
- 7.1.2 Falls die für das Agglomerationsprogramm zuständigen Stellen kein überarbeitetes Agglomerationsprogramm einreichen, verzichten sie auf Bundesmittel für die darauf folgende Finanzierungsetappe. Die Ansprüche für die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3 bleiben bestehen.

7.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

- 7.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung erledigt werden können.
- 7.2.2 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, dass die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert wird, definieren die Vertragsparteien den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Vereinbarung gemeinsam vorzeitig auf. Vorbehalten bleibt die *clausula rebus sic stantibus*.
- 7.2.3 Um eine ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner ein schriftlicher Antrag zu stellen unter Nachweis von Gründen.

8 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

9 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

- 9.1** Es gelten namentlich die Bestimmungen des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG; SR 725.13), des Bundesgesetzes und Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2/ MinVV; SR 725.116.21) und subsidiär des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1).
- 9.2** Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

10 Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung

- 10.1** Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
- 10.2** Diese Vereinbarung gilt solange die darauf aufbauenden Finanzierungsvereinbarungen gelten, bis zum Abschluss des Monitoring und bis zur Rückzahlung allfälliger Vorfinanzierungen.

11 Rangordnung

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung
2. Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzepts (Ziff. 3.3); Anhang 1
3. Prüfbericht des Bundes 2009; Anhang 2
4. Agglomerationsprogramm Basel, Verkehr und Siedlung - Strategie und Massnahmen, 2007
5. Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme (Dezember 2007)
6. Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation (13. Januar 2010)
7. Weisungen des ASTRA für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr vom XXX
8. BAV Controlling-Richtlinien Agglomerationsverkehr (Projekttyp D) vom XXX

Die Vereinbarung wird in 5 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern,

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Departementsvorsteher Moritz Leuenberger

Basel,

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons
Basel-Stadt

Vorsteher und Regierungsrat

Dr. Hans-Peter Wessels

Liestal,

Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons
Basel-Landschaft

Vorsteher und Regierungsrat

Jörg Krähenbühl

Aarau,

Departement Bau, Verkehr und Umwelt des
Kantons Aargau

Vorsteher und Landammann

Peter C. Beyeler

Solothurn,

Bau- und Justizdepartement des Kantons
Solothurn

Vorsteher und Landammann

Walter Straumann

Verteiler: Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt, Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft, Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzepts (Ziff. 3.3).

Anhang 2: Prüfbericht des Bundes 2009

Anhang 3: Rechtliche Grundlagen betreffend die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss seitens der Kantone

Anhang 4: Zusammenstellung der Beschlüsse betreffend die Zustimmung der Gemeinden (Beschlüsse der Gemeinden, gegebenenfalls die behördenverbindlichen regionalen und/oder kantonale Richtpläne).

Anhang 1 (Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzeptes)

Priorität A

Nr.	Massnahme/Massnahmenpakete		Kosten Investi- tion [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung
ARE-Code	Nr. AP			
2701.034	LV1	Veloparking Badischer Bahnhof	3.96	1.59
2701.035	LV2	Velo- und Fussgängerbrücke SNCF	2.97	1.19
2701.036	LV4	Velostation Bahnhof Dornach-Arlesheim	0.99	0.40
2701.038	LV12	Fertigstellung kantonale Radrouten (Massnahmen- paket)	30.16	12.06
Summe			38.09	15.24
2701.080	Konzept LV_A-Liste		38.09	15.24

Tabelle A1.1

Priorität B

Nr.	Massnahme/Massnahmenpakete	
ARE-Code	Nr. AP	
2701.051	LV13	LV-Anbindung S-Bahn-Haltestellen (Massnahmenpaket)
2701.081	Konzept LV_A-Liste	

Tabelle A1.2

Anhang 3

- A. Kanton Basel-Stadt: Regierungsratsbeschluss vom xxx
- B. Kanton Basel-Landschaft: Regierungsratsbeschluss vom xxx
- C. Kanton Aargau: Regierungsratsbeschluss vom xxx
- D. Kanton Solothurn: Regierungsratsbeschluss vom xxx

Anhang 4

- A. Kanton Basel-Stadt
- B. Kanton Basel-Landschaft
- C. Kanton Aargau: Massnahmenblätter x - y
- D. Kanton Solothurn

Weitere Hinweise oder zusätzliche Informationen zu den Anhängen **Nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung**

Anhang 3:

Es ist geplant, pro Kanton einen RR-Beschluss zu erwirken, in dem der jeweilige Baudirektor zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt wird. Sinngemäss könnten die entsprechenden Beschlüsse etwa wie folgt lauten:

[Der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements wird ermächtigt den Vertrag zwischen den Kantonen BS/BL/AG/SO und der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend der Leistungsvereinbarung für das Agglomerationsprogramm Basel, sowie alle übrigen in diesem Zusammenhang notwendigen Dokumente zu unterzeichnen.]

A. Kanton Basel-Stadt

Regierungsratsbeschluss vom xxx

B. Kanton Basel-Landschaft

Regierungsratsbeschluss vom xxx

C. Kanton Aargau

Regierungsratsbeschluss vom xxx

E. Kanton Solothurn

Regierungsratsbeschluss vom xxx

Anhang 4:

Mögliche Lösungsansätze für die rechtlichen Grundlagen betreffend der Zustimmung der Gemeinden:

- Behördenverbindlicher regionaler Richtplan der Region YYYY, genehmigt vom XXXX;

- Projektliste der kommunalen Massnahmen inkl. Unterschrift als rechtliche Grundlage für die Zustimmung der Gemeinden.

A. Kanton Basel-Stadt

B. Kanton Basel-Landschaft

C. Kanton Aargau:

Massnahmenblätter x □ y

D. Kanton Solothurn